

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/12/15 B587/99, B590/99, B704/99, B705/99, B714/99, B715/99 - B773/99 ua, B1583/99 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1999

Index

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/16 Sonstiges

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

VfGG §88

Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung einer Gesetzesbestimmung; teilweise Abweisung eines Kostenbegehrens

Rechtssatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung eines Satzes in §4 Abs2 des BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

Siehe auch Quasi-Anlaßfälle E v 15.12.99, B773/99, B1447/99 und E v 10.03.00, B1583/99 ua.

Kostenzuspruch in Höhe des Kostenpauschales einschließlich Umsatzsteuer und einer Pauschalgebühr, im Falle des Drittbeschwerdeführers letztere in doppelter Höhe (S 5.000,-).

Dem darüber hinausgehenden Begehren des Drittbeschwerdeführers auf Kostenzuspruch in der Höhe von S 59.000,- war nicht Folge zu geben, weil die beiden der Beschwerde zugrundeliegenden Bescheide bloß unterschiedliche Abrechnungszeiträume betroffen haben. Für diese Beschwerde waren daher die üblichen Kosten (und nicht - wie begeht - der doppelte Satz) zuzusprechen (s VfGH 25.09.87, B276/87).

Entscheidungstexte

- B 587/99, B 590/99, B 704,705/99 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.1999 B 587/99, B 590/99, B 704,705/99 ua
- B 773/99, B 1447/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.1999 B 773/99, B 1447/99
- B 1583/99 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.03.2000 B 1583/99 ua

Schlagworte

VfGH / Kosten, VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B587.1999

Dokumentnummer

JFR_10008785_99B00587_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at